

## Merkblatt Materialverbunde

### ❖ **Definition gemäß VVO 2014 § 3**

„Materialverbunde“ sind generell dauerhafte, vom Letztverbraucher nicht leicht trennbare Kombinationen (z. B. verklebt, verleimt, verschweißt, vernietet, verpresst) von zwei oder mehreren unterschiedlichen Packstoffen

### ❖ **Papier in Kombination mit anderen Packstoffen:**

- Gewichtsanteil unter 80 Gewichtsprozent => gilt als Materialverbund
- Beidseitig beschichtetes Papier und ein- oder beidseitig mit Paraffin oder Wachs beschichtetes oder imprägniertes Papier => gilt ebenfalls als Materialverbund
- Kraftpapiersäcke für einen Füllgutinhalt von mindesten 15kg und einem Papieranteil von mindestens 70 Gewichtsprozent => gelten nicht als sonstige Materialverbunde

### ❖ **Ferrometalle in Kombination mit anderen Packstoffen:**

Gewichtsanteil unter 80 Gewichtsprozent => gilt als Materialverbund

### ❖ **Aluminium in Kombination mit anderen Packstoffen:**

Gewichtsanteil unter 80 Gewichtsprozent => gilt als Materialverbund

### ❖ **Holz in Kombination mit anderen Packstoffen:**

Gewichtsanteil unter 80 Gewichtsprozent => gilt als Materialverbund

### ❖ **Keramik in Kombination mit anderen Packstoffen:**

Gewichtsanteil unter 80 Gewichtsprozent => gilt als Materialverbund

### ❖ **Kunststoffe oder Packstoffe auf biologischer Basis**

Gewichtsanteil unter 95 Gewichtsprozent => gilt als Materialverbund